Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
An der Streckbrücke 4 | 66954 Pirmasens
Tel. 06331 876 315 | Fax 06331 876 316 | netze@stadtwerke-pirmasens.de

Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH
Anlage Zustimmungserklärung Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

1. Dies vorausgeschickt stimmt der

☐ Grundstückseigentümer ☐ Erbbauberechtigte (bitte ankreuzen)

Name und Vorname bzw. Firma des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten

für folgenden Netzanschluss:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrags zwischen Anschlussnehmer

Name und Vorname bzw. Firma des Anschlussnehmer

mit der Kundennummer (bitte eintragen)

Kundennummer

und Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH (Netzbetreiber) sowie der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der „Anlage Netz_Strom_Höhere Spannungsebenen_Entnahme und Einspeisung_AGB-v2" zu.

2. Bei Veräußerung seines Grundstücks/Erbbaurechts unterrichtet der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte den Netzbetreiber hiervon unverzüglich in Textform und verpflichtet den Erwerber zur Abgabe einer gleichlautenden Zustimmungserklärung.

3. Das Eigentum des Netzbetreibers an sämtlichen auf dem Grundstück befindlichen oder zu errichtenden Leitungen und Anlagen des Netzbetreibers erkennt der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte an.

, den

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter